

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Lisa Paus, Dr. Gerhard Schick, Stefan Schmidt, Tabea Rößner, Dieter Janecek, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Pläne der Europäischen Kommission zur fairen Besteuerung großer Digitalunternehmen

Die Digitalisierung hat zu Problemen bei der Besteuerung international tätiger Konzerne geführt. Digitalen Konzernen gelingt es durch das Ausnutzen von steuerlichen Sonderregimen häufig, in Europa keine Steuern zu zahlen und ihre Gewinne in Steuersümpfe zu verlagern. Häufig müssen sie deshalb effektiv deutlich weniger Steuern auf ihren Gewinn entrichten als herkömmliche Unternehmen (www.heise.de/newsticker/meldung/EU-Kommission-will-haertere-Steuerregeln-fuer-Internet-Riesen-4000553.html). Die Europäische Union hat demnach ein besonderes Interesse daran, diese Fehlentwicklung im internationalen Steuerrecht zu beseitigen.

Mit dem Ziel einer fairen Besteuerung aller Unternehmen, forderten Frankreich, Spanien, Italien und die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam die Entwicklung einer digitalen Ausgleichsteuer (www.ruw.de/suche/bb/Ausgleichst-fuer-digi-Wertschoep--Eine-neue-Rund-i-1f193de29fc80e5380664e65d25c7683). Diese soll sicherstellen, dass in Europa erzielte Gewinne von Digitalunternehmen auch mindestens einmal in Europa versteuert werden. Das gemeinsame Vorgehen der genannten Staaten war der Ausgangspunkt der Kommissionsinitiative. Die Europäische Kommission hat sodann im März 2018 Vorschläge gemacht, wie große Digitalunternehmen fair und angemessen in Europa besteuert werden und die europäischen Steuersysteme ans digitale Zeitalter angepasst werden können (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0148&from=DE>; https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/proposal_significant_digital_presence_21032018_de.pdf).

Die vergleichsweise niedrige Besteuerung von Digitalunternehmen ist auch darauf zurückzuführen, dass im bestehenden internationalen Steuerrecht eine physische Präsenz, eine sogenannte Betriebsstätte, Voraussetzung für die Besteuerung in den jeweiligen Staaten ist. Digitalunternehmen benötigen in der Regel aber keine Betriebsstätte im klassischen Sinn, um ihre Geschäfte in den einzelnen Staaten zu betreiben. Die Europäische Kommission schlägt deshalb als langfristige Lösung zielorientiert die Einführung einer digitalen Betriebsstätte für Unternehmen mit signifikanter digitaler Präsenz in europäischen Staaten vor.

Die Europäische Kommission definiert die digitale bzw. virtuelle Betriebsstätte anhand von drei Kriterien, von denen mindestens eines erfüllt sein muss. Die Kriterien lauten: mindestens 100 000 Nutzer in einem Mitgliedstaat der EU, 7 Mio. Euro Ertrag oder den Abschluss von über 3 000 Geschäftsverträgen über digitale

Dienstleistungen (Empfehlung der Kommission vom 21. März 2018 bezüglich der Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz: <http://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2018/03/29/richtlinienentwurf-fuer-neue-bestuerungsregeln-fuer-digitalunternehmen/>).

Damit den europäischen Staaten in der Zeit bis zur Einführung einer digitalen Betriebsstätte keine weiteren Steuerausfälle entstehen, sieht der Kommissionsvorschlag für die Übergangszeit die Einführung einer europäischen Digitalsteuer vor. Diese soll drei Prozent auf digitale Dienste betragen. Wörtlich heißt es im Vorschlag der Europäischen Kommission: „Die Digitalsteuer sollte nur auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen erhoben werden. Dies sollten diejenigen digitalen Dienstleistungen sein, die in hohem Maße auf der Wertschöpfung durch die Nutzer basieren, da hierbei die Diskrepanz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort, an dem die Nutzer ansässig sind, typischerweise am größten ist. Besteuert werden sollten die Erträge aus der Verarbeitung des Nutzer-Inputs, nicht die Beteiligung der Nutzer selbst“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018PC0148&from=DE>). Steuerpflichtig werden nach Vorschlag der EU-Kommission Unternehmen dann, wenn sie über 750 Mio. Euro Gesamtumsatz machen und davon mindestens 50 Mio. Euro in der EU tätigen. Die neue Steuer soll ein geschätztes Aufkommen von 5 Mrd. Euro in der gesamten EU haben und abzugsfähig als Betriebsausgabe sein (www.handelsblatt.com/politik/international/eu-steuerpolitik-bruessel-plant-digitalabgabe-fuer-google-facebook-und-co-/21008808.html).

Der Richtlinienvorschlag ist eng verknüpft mit den umfangreichen Vorarbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zum Thema Digitalisierung (siehe BEPS-Aktionspunkt 1 (BEPS = Base Erosion and Profit Shifting), www.oecd.org/tax/beps/addressing-the-tax-challenges-of-the-digital-economy-action-1-2015-final-report-9789264241046-en.htm, und den neuen Zwischenbericht zu Aktionspunkt 1 von 2018, www.oecd.org/ctp/tax-challenges-arising-from-digitalisation-interim-report-9789264293083-en.htm). Die OECD behandelt in dem Aktionspunkt 1 die wichtige Frage, wo bei digitalen Leistungen die Wertschöpfung stattfindet, wenn zur Verfügung gestellte Nutzerdaten den wesentlichen Bestandteil der Geschäftsmodelle darstellen. Die OECD stellt in ihren Berichten jedoch auch fest, dass eine weltweite Lösung aufgrund der entgegenstehenden Auffassungen der Staaten sehr schwierig zu realisieren wäre. Umso wichtiger ist es, dass zumindest die europäischen Staaten vorangehen und mit einer Stimme sprechen, wenn es um ein faires und modernes Steuersystem im Digitalisierungszeitalter geht.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche besonderen Herausforderungen sieht die Bundesregierung in der angemessenen und fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft bzw. einer sich digitalisierenden Wirtschaft in Abgrenzung zu herkömmlichen Wertschöpfungsketten und Geschäftsmodellen?
2. Wie ist es aus Sicht der Bundesregierung zu erklären, dass Digitalunternehmen effektiv geringeren Steuersätzen unterliegen als herkömmliche Unternehmen?

Welche Merkmale der digitalen Wirtschaft erleichtern es den betroffenen Digitalunternehmen nach Ansicht der Bundesregierung, Gewinne zu verlagern und dadurch Steuern zu vermeiden?

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung der OECD, dass die Herausforderungen der Begrenzung von Gewinnverlagerungen im Bereich der digitalen Wirtschaft bzw. einer sich digitalisierenden Wirtschaft durch die Eigenheit neuer Wertschöpfungsprozesse und Geschäftsmodelle zunehmen werden, insbesondere im Zusammenhang der grenzüberschreitenden Erfassung und Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter, der gezielten Vermeidung steuerlicher Anknüpfungspunkte (Vermeidung von steuerlichen Betriebsstätten) und der reduzierten Notwendigkeit einer physischen Unternehmenspräsenz?
4. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Prognosen bzw. Schätzungen, wie sich die Marktanteile der digitalen Wirtschaft in den nächsten zehn Jahren entwickeln werden und welche Auswirkungen eine Nichtanpassung bestehender steuerlicher Regelungen auf das Steuersubstrat innerhalb der EU und Deutschlands hat?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung einer Quellensteuer auf digitale Transaktionen, wie u. a. von Task Force on the Digital Economy der OECD diskutiert, und wie unterscheidet sich eine solche Quellensteuer von der nun im Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vorgeschlagenen Digitalsteuer als Übergangslösung?
6. Unterstützt die aktuelle Bundesregierung die Initiative ihrer Vorgängerregierung für die Einführung einer Ausgleichsteuer auf europäischer Ebene für Digitalunternehmen (www.ruw.de/suche/bb/Ausgleichst-fuer-digi-Wertschoep--Eine-neue-Rund-i-1f193de29fc80e5380664e65d25c7683)?
7. Wie bewertet die Bundesregierung den im März 2018 gemachten Richtlinienvorschlag der EU, der auch auf die Initiative der Vorgängerregierung zurückgeht?

Wie bewertet die Bundesregierung die Initiative der EU-Kommission, langfristig das Steuersystem an die Herausforderungen der digitalen Wirtschaft anzupassen?
8. Inwiefern hält die Bundesregierung eine europäische Initiative infolge der Herausforderung bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft für den Fall für notwendig, dass eine weltweit abgestimmte Lösung wegen Interessenskonflikten zwischen den Staaten kaum umzusetzen wäre (siehe OECD in ihrem Zwischenbericht zu den unterschiedlichen Auffassungen; www.oecd.org/ctp/tax-challenges-arising-from-digitalisation-interim-report-9789264293083-en.htm)?
9. Sind der Bundesregierung ähnliche Steuern in einzelnen Staaten bekannt, die als Modell für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft herangezogen werden können?
10. Hält die Bundesregierung das von der EU-Kommission prognostizierte Jahresaufkommen von 5 Mrd. Euro aus der für die Übergangszeit vorgesehenen Digitalsteuer für einen Zielwert, mit dessen Erreichung die digitale Wirtschaft angemessen in Europa besteuert würde?
11. Welche Auswirkung hätte der Vorschlag der EU-Kommission für eine europäische Digitalsteuer nach Kenntnis der Bundesregierung für das Steueraufkommen von Bund und Länder, insbesondere für den Fall, dass die Steuer als Betriebsausgabe abzugsfähig wäre?
12. Um welche Art von Steuer (direkt oder indirekt) handelt es sich nach Rechtsauffassung der Bundesregierung bei dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Digitalsteuer?

13. Würde nach Rechtsauffassung der Bundesregierung die Einführung einer Digitalsteuer, in der Ausgestaltung nach Vorschlag der EU-Kommission, die Änderung des Grundgesetzes notwendig machen?
14. Wie schätzt die Bundesregierung das Risiko ein, dass die im Richtlinienvorschlag enthaltene Digitalsteuer gegen internationale Regeln (z. B. WTO, OECD) verstößt, und welche Auffassung diesbezüglich vertritt aus Sicht der Bundesregierung die EU-Kommission?
Welche ergänzenden Maßnahmen können aus Sicht der Bundesregierung ergriffen werden, damit etwaige Verstöße vermieden werden?
15. An welchen Stellen sieht die Bundesregierung Abgrenzungsprobleme zwischen digitalisierten Feldern der klassischen Industrie (beispielsweise autonomes Fahren) in Bezug auf eine mögliche Steuerpflicht einer Digitalsteuer nach Vorschlag der Europäischen Kommission, bzw. geht die Bundesregierung davon aus, dass im Zuge einer weiteren Digitalisierung auch Unternehmen aus klassischen industriellen Bereichen unter die vorgeschlagene Digitalsteuer fallen könnten, und wie gedenkt die Bundesregierung identifizierte Abgrenzungsprobleme zu lösen, damit große Digitalunternehmen angemessen besteuert werden können?
16. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Zurverfügungstellung von persönlichen Daten die Wertschöpfung von Digitalunternehmen beeinflusst?
Wo findet nach Ansicht der Bundesregierung diese Wertschöpfung statt?
17. Welche Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung, die Datennutzung digitaler Unternehmen mit einem Wert zu versehen, wenn die Daten freiwillig von Nutzern zur Verfügung gestellt werden, damit z. B. Fragen der Besteuerung einfacher geklärt werden können?
18. Sind der Bundesregierung mögliche betroffene Unternehmen bekannt, die im Zuge einer Einführung der Digitalsteuer steuerpflichtig würden, und hat die Bundesregierung Kenntnisse, wie viele Unternehmen insgesamt steuerpflichtig würden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es auf Ebene der EU schon Vorarbeiten dazu gibt (www.welt.de/wirtschaft/article174692183/EU-Digitalsteuer-fuer-Google-Facebook-Co-droht-auch-Deutschland-zu-belasten.html), und wenn nein, plant die Bundesregierung eine eigene Überprüfung der Frage der möglichen Betroffenheit?
19. Warum hat sich die Bundesregierung auf Ebene des EU-Ministerrates bei den Verhandlungen über die Einführung einer europäischen Digitalsteuer nicht klar positioniert (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/olaf-scholz-schweigt-zu-eu-plaenen-fuer-facebook-steuer-a-1206220.html), und inwiefern unterscheidet sich die Position der jetzigen Bundesregierung von der Vorgängerregierung?
20. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag der EU-Kommission für die Einführung einer digitalen Betriebsstätte?
21. Hält die Bundesregierung die Erweiterung der Betriebsstätten-Definition um eine signifikante, digitale Präsenz für eine mögliche Lösung, um reine Digitalunternehmen angemessenen zu besteuern, und welche weiteren Erwägungen spielen bei der Neufassung der Betriebsstätten-Definition eine Rolle?
22. Wie beurteilt die Bundesregierung die seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Definition einer digitalen Betriebsstätte?

23. Sieht die Bundesregierung Abgrenzungsprobleme für die klassische Industrie, wenn es zu einer Einführung einer digitalen Betriebsstätte kommen sollte, etwa weil im Zuge von Industrie 4.0 sich auch in der klassischen Industrie die Geschäftsfelder verändern, und wie gedenkt die Bundesregierung, identifizierte Abgrenzungsprobleme zu lösen, damit große Digitalunternehmen angemessen besteuert werden können?
24. Wird die Bundesregierung der Empfehlung der EU-Kommission folgen, in neuen Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen die Betriebsstätten-Definition um die Definition einer signifikanten, digitalen Präsenz zu erweitern (<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7421-2018-INIT/de/pdf>)?
25. Unterstützt die Bundesregierung die Einführung einer digitalen Betriebsstätte im ersten Schritt auf Ebene der EU?
Wie ließen sich aus Sicht der Bundesregierung Kollisionen mit bestehenden internationalen Steuerregelungen vermeiden, und wie kann eine in der EU eingeführte digitale Betriebsstätte aus Sicht der Bundesregierung Vorbildcharakter für eine Einführung auf OECD-Ebene haben?
Welche Mitgliedstaaten haben in den bisherigen Beratungen auf Ebene des Ministerrates Unterstützung für beide Kommissionsvorschläge erkennen lassen?
26. Welche Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den bisherigen Beratungen auf Ebene des Ministerrates Unterstützung allein für den Vorschlag einer digitalen Betriebsstätte erkennen lassen, und mit welcher Begründung?
27. Welche Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den bisherigen Beratungen auf Ebene des Ministerrates Unterstützung allein für den Vorschlag einer Digitalsteuer erkennen lassen, und mit welcher Begründung?
28. Wie bewertet die Bundesregierung die Initiative der EU-Kommission in Verbindung mit der US-Tax-Reform, von der amerikanische Internetkonzerne laut Presseberichten massiv profitieren (www.rtl.de/cms/google-mutter-alphabet-mit-gewinnexplosion-4152603.html)?
29. Welche Bedeutung hat die Initiative der EU-Kommission in Bezug auf die Verhandlungen für eine gemeinsame deutsch-französische Unternehmensbesteuerung?
30. Befürwortet die Bundesregierung, eine mögliche europäische Digitalsteuer zur Eigenmittelfinanzierung der Europäischen Union zu verwenden?

Berlin, den 28. Mai 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

